Praxisprofil
Angaben für den Eintrag auf der Website des
Psychotherapie-Forum Düsseldorf – www.psychotherapeuten-in-duesseldorf.de

1. Titel, Name Adresse Telefon Stadtteil	☐ Frau ☐ Herr
2. e-mail-Adresse Website (nur wenn Eintrag auf Website gewünscht)	
3. Berufsbezeichnung Facharztbezeichnungen Zusatzbezeichnungen	
4. Therapieverfahren für die eine Kassenzulassung besteht, und die auch tatsächlich angeboten werden	☐ Analytische Pth ☐ Gruppentherapie AP ☐ Tiefenpsychologisch fundierte Pth ☐ Gruppentherapie TP ☐ Verhaltenstherapie ☐ Gruppentherapie VT ☐ Hypnose ☐ Autogenes Training ☐ PMR Sonstige:
5. Besondere Qualifikationen und Leistungsangebote der Praxis nach eigenen Angaben *	1. 2. 3.
6. Behandelter Personenkreis	☐ Erwachsene ☐ Kinder und Jugendliche
7. Fremdsprachen (nur wenn Therapie in der Sprache angeboten wird)	
8. Erreichbarkeit	☐ Telefonsprechzeiten: ..... (Tag, Uhrzeit) ☐ Sprechstunde: ..... (Tag, Uhrzeit) ☐ Wird auf dem Anrufbeantworter bekanntgegeben ☐ Andere Art der Anmeldung: (welche?)

* **s. Berufsordnung ÄK Nordrhein**
§ 27 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung
(4) Die Ärztin/Der Arzt kann
1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
3. bis zu drei besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben und
4. organisatorische Hinweise ankündigen.
(5) Die nach Abs. 4 Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig.
Andere Qualifikationen und besondere Leistungsangebote nach eigenen Angaben dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregeltem Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können.
Die Angaben nach Abs. 4 Nrn. 1 und 2 sind nur zulässig, wenn die Ärztin/der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.
(6) Besondere Leistungen können angekündigt und müssen mit dem Zusatz „besonderes Leistungsangebot nach eigenen Angaben“ gekennzeichnet werden. Zur Ankündigung dieser Angaben ist berechtigt, wer diese Leistung/-en seit mindestens zwei Jahren in erheblichem Umfang erbringt und dies auf Verlangen der Ärztekammer nachweisen kann.